

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeitung:
DI Eva Maria Benedikt

Berichterstatter:in: GKia Wirt-Soldan

GZ.: A 14-172832/2023/0003

Graz, 14. November 2024

1. Änderung zur Bausperre Verordnung zum Auflageentwurf des 4.08 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz

BESCHLUSS

Erfordernis der der Zweidrittelmehrheit gem. §
63 Abs 2 Stmk ROG 2010

Mindestanzahl der Anwesenden: 25

Zustimmung von 2/3 der anwesenden
Mitgliedern des Gemeinderates

Mitglieder des Gemeinderates, die sich gemäß § 7
Abs. 1 AVG, der Stimme zu enthalten haben:

.....
.....

Rechtsgrundlage

Gemäß § 9 Abs 2 StROG 2010 idgF hat der Gemeinderat, wenn dies zur Sicherung der Zielsetzungen eines zu erlassenden örtlichen Entwicklungskonzeptes, Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes notwendig ist, für das gesamte Gemeindegebiet oder für bestimmte Teile desselben durch Verordnung eine Bausperre zu erlassen.

Gemäß § 9 Abs 3 StROG 2010 idgF tritt die Bausperre, soweit sie nicht früher aufgehoben wird, mit dem Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung (4.08 Flächenwidmungsplan – 8. Änderung) außer Kraft. Wird dieses nicht innerhalb von 2 Jahren ab Inkrafttreten der Bausperre erlassen, dann tritt die Bausperre außer Kraft. Die zweijährige Frist kann aus Gründen, die nicht in einer Säumigkeit der Gemeinde oder des Landes liegen, um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

Aufgrund des nunmehr erfolgten Beschlusses Teil A zum 4.08 A Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 8. Änderung Teil A wird die Bausperre Verordnung entsprechend adaptiert.

Inhalt

Mit dem Beschluss zum 4.08 A Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz Teil A werden einige Änderungspunkte, die zunächst öffentlich aufgelegt wurden, nunmehr wieder aufgehoben. Für diese Bereiche wird die derzeit rechtskräftige Ausweisung fortgeführt, eine Bausperre ist daher nicht mehr erforderlich bzw. sogar hinderlich. Daher erfolgt eine Änderung der ursprünglichen Bausperre Verordnung. Weiters wird das Aufschließungserfordernis 7 (Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes) für die Aufschließungsgebiete des Änderungspunktes 30 aus der ursprünglichen Bausperre ausgenommen. Dies erfolgt einerseits, um die Einschränkung der Betroffenen möglichst gering zu halten, und andererseits, um die Einhaltung der 18 Monatsfrist lt. Steiermärkischen Raumordnungsgesetz jedenfalls einhalten zu können. So Anträge auf Erstellung eines Bebauungsplanes vor Rechtskraft der Bebauungsplanpflicht eingehen, entsteht ansonsten eine uneindeutige Situation, da die Stadt aufgrund der noch fehlenden Rechtskraft keinen Bebauungsplan erlassen darf und andererseits aus Sicht des Antragstellers die Frist bereits zu laufen begonnen hat.

Abgesehen von den angeführten Änderungen bleibt die Bausperre Verordnung vom 14.12.2023 (GZ.: A 14-172832/2023/0001) unverändert aufrecht.

Dies bedeutet auch weiterhin, dass sämtliche Einreichungen und Anträge auf Übereinstimmung mit den Festlegungen des 4.08 Flächenwidmungsplan (Auflageentwurf) zu überprüfen sind. Besteht diese, kann eine Genehmigung erteilt werden.

Information der Bezirksvertretungen:

Im Zuge der Auflage des 4.08 Flächenwidmungsplanes wurde am 7. Februar 2024 eine Informationsveranstaltung für alle Bezirksvertreter:innen im Gemeinderatssitzungssaal und am 12. Februar 2024 ein Planungsnachmittag für alle Bürger:innen im Lendhafen abgehalten. Im Zuge dieser Information für die Bezirksvertretungen wurde auch auf die Bausperre Verordnung eingegangen.

Die nunmehrige Änderung sieht lediglich eine Adaptierung auf den vorliegenden Beschluss Teil A vor.

Der Ausschuss für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung

stellt daher gemäß § 63 Abs. 2 StROG 2010

den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

- die 1. Änderung der Bausperre Verordnung zum 4.08 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz - Auflageentwurf
- die Kundmachung der 1. Änderung zur Bausperre Verordnung (GZ: A 14-172832/2023/0003) im Amtsblatt vom 27. November 2024

Die Bearbeiterin:

DIⁱⁿ Eva-Maria Benedikt

(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsleiter:

DI Bernhard Inninger

(elektronisch unterschrieben)

Der Baudirektor:

DI Mag. Bertram Werle

(elektronisch unterschrieben)

Die Bürgermeisterin-Stellvertreterin:

Mag.^a Judith Schwentner

(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit 10 Stimmen abgelehnt/unterbrochen/angenommen
in der Sitzung des


Ausschusses für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung

Stadtsenates am 13.11.2024

Die Schriftführerin

Der Vorsitzende:


Abänderungs-/Zusatzantrag:


Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input checked="" type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von <u>38</u> GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>14.11.2024</u>		Der/die Schriftführerin: 	

Beilage/n:

Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:

- Vorhabenliste nein
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen nein

	Signiert von	Benedikt Eva-Maria
	Zertifikat	CN=Benedikt Eva-Maria,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-10-25T12:47:29+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Inninger Bernhard
	Zertifikat	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-10-28T08:18:59+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Werle Bertram
Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2024-10-29T13:54:36+01:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Schwentner Judith
Zertifikat	CN=Schwentner Judith,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2024-11-06T08:49:15+01:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

KUNDMACHUNG

GZ.: A 14–172832/2023/0003

1. Änderung zur Bausperre Verordnung zum Auflageentwurf des 4.08 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat der der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 14.11.2024 eine Änderung zur Bausperre Verordnung zur Sicherung einer geordneten Entwicklung des Baugeschehens (Bausperre-Verordnung) beschlossen.

VERORDNUNG

Gemäß § 9 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl Nr 84/2022 wird die Bausperre Verordnung zum Auflageentwurf des 4.08 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz vom 14.12.2023 wie folgt geändert:

1.

§ 3 Abs 3 wird ergänzt (neue Textteile unterstrichen dargestellt):

§ 3 (3) Ausgenommen sind die Änderungspunkte 38, 39, 40 und 41. Weiters ausgenommen ist das Aufschließungserfordernis 7 (Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes) für alle Aufschließungsgebiete des Änderungspunktes 30.

2.

§ 3 Abs 5 wird neu hinzugefügt:

§ 3 (5) Für folgende Änderungspunkte wird die Bausperre aufgehoben:

6, 30.7, 30.10, 30.12, 30.13, 30.14, 30.15, 30.16, 30.17, 30.18, 30.19, 30.20, 30.21, 30.28, 30.34, 30.35, 30.46, 30.48, 30.50, 30.53, 30.56, 30.57, 30.58, 30.70, 30.77, 30.79, 30.87, 30.92, 30.93, 30.94, 30.95, 30.96, 30.97, 30.98, 30.99, 30.100, 30.102, 36, 51

3.

§ 6a wird neu hinzugefügt:

Die Bausperre Verordnung vom 14.12.2023 (GZ.: A 14–172832/2023/0001) bleibt abgesehen von den Änderungen und Ergänzungen der 1. Änderung aufrecht.

Die Änderung des § 3 Abs 3, die Einfügung des § 3 Abs 5 und die Einfügung des § 6a durch die 1. Änderung (GZ.: A 14–172832/2023/0003) treten gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 mit dem der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz folgenden Werktag, das ist der 28. November 2024, in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr
(elektronisch signiert)

VERORDNUNG

GZ.: A 14–172832/2023/0003

1. Änderung zur Bausperre Verordnung zum Auflageentwurf des 4.08 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz

Gemäß § 9 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl Nr 84/2022 wird die Bausperre Verordnung zum Auflageentwurf des 4.08 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz vom 14.12.2023 wie folgt geändert:

1.

§ 3 Abs 3 wird ergänzt (neue Textteile unterstrichen dargestellt):

§ 3 (3) Ausgenommen sind die Änderungspunkte 38, 39, 40 und 41. Weiters ausgenommen ist das Aufschließungserfordernis 7 (Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes) für alle Aufschließungsgebiete des Änderungspunktes 30.

2.

§ 3 Abs 5 wird neu hinzugefügt:

§ 3 (5) Für folgende Änderungspunkte wird die Bausperre aufgehoben:

6, 30.7, 30.10, 30.12, 30.13, 30.14, 30.15, 30.16, 30.17, 30.18, 30.19, 30.20, 30.21, 30.28, 30.34, 30.35, 30.46, 30.48, 30.50, 30.53, 30.56, 30.57, 30.58, 30.70, 30.77, 30.79, 30.87, 30.92, 30.93, 30.94, 30.95, 30.96, 30.97, 30.98, 30.99, 30.100, 30.102, 36,51

3.

§ 6a wird neu hinzugefügt:

Die Bausperre Verordnung vom 14.12.2023 (GZ.: A 14–172832/2023/0001) bleibt abgesehen von den Änderungen und Ergänzungen der 1. Änderung aufrecht.

Die Änderung des § 3 Abs 3, die Einfügung des § 3 Abs 5 und die Einfügung des § 6a durch die 1. Änderung (GZ.: A 14–172832/2023/0003) treten gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 mit dem der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz folgenden Werktag, das ist der 28.11.2024, in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr

(elektronisch signiert)